

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Deutsche Gesellschaft für Systemisch-konstruktivistische Beratung, Sozialtherapie und Supervision (DG3S) e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Hanau.

(3) Der Zweck des Vereins ist:

Der Zweck des Vereins hat die Aufgabe der Förderung, Weiterentwicklung und Sicherstellung von professioneller Beratung, Supervision und Sozialtherapie und fördert öffentliches Gesundheitswesen und –pflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).

(4) Der Zweck wird erfüllt durch:

- a. Die besondere Aufgabe des Vereins ist die Weiterentwicklung, Förderung und Verbreitung wissenschaftlich fundierter Entwicklungen systemischer-konstruktivistischer, sozialtherapeutischer und supervisorischen Arbeitsformen sowie deren Transport in gesellschaftlichen Gruppen/Systemen und Handlungsfeldern.
- b. Der Verein hat zum Sinn, ein Forum zu sein, für einen regelmäßigen fachspezifischen Wissens- und Erfahrungsaustausch für Tätige in psychosozialen Handlungsfeldern, sozialen Systemen und Gruppenkontexten. Die Sozialtherapie, Systemtheoretisches, sowie konstruktivistisches Denken beschreiben das Feld einer interdisziplinären fachlichen Orientierung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, Beratung, Supervision und Psychotherapie. Dabei nimmt die Sozialtherapie das systemisch-konstruktivistische Denken, also das ganzheitliche Denken in den Kontexten sozialer Systeme und Gruppen, in das Kompetenzportfolio ihrer Betrachtung von sozialdynamischen, interaktionellen Prozessen mit auf. Sozialtherapeutisches Handeln zielt darauf ab, Einzelne, Paare, Familien, Gruppen und Organisationen hinsichtlich ihrer komplexen sozialen Beziehungen und Bedingungen zu verstehen und zu unterstützen. Dies erfordert interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperation und Netzwerkbildung ebenso wie die Einflussnahme auf die Gestaltung institutioneller Arrangements.
- c. Ein konstruktiver und innovativer Austausch, regelmäßige Reflexion und Analyse von gesellschaftlichen Trends und kommunikativen Mustern zum Zwecke einer kritischen Diskussion und dem Anstoßen proaktiver kommunikativer Maßnahmen. Komplexe Systeme werden unter dem professionellen, sozialtherapeutischen und supervisorischen Blickwinkel im

Hinblick auf ihre vernetzte Dynamik reflektiert und analysiert, mit dem Ziel gewünschte Veränderungen voranzutreiben.

- d. Weiterentwicklung und Sicherung systemisch- konstruktivistischer, sozialtherapeutischer und psychosozialer Konzeptionen und Handlungsstrategien, sowie Standards.
 - e. Fortbildung für die Mitglieder (Ausrichten von Fachtagungen, Sammlung von Informationen, Aufbau eines regelmäßigen Netzwerkes).
 - f. Förderung des fachlichen Austauschs mit anderen Ausbildungsinstitutionen, systematische Reflexion organisatorisch-struktureller Zusammenhänge gesellschaftlicher Bedeutungen sozialtherapeutischen und systemischen-konstruktivistischen Arbeitens.
 - g. Entwicklung von Qualitätskriterien für die Ausbildung und Qualifizierung von systemisch- konstruktivistischen BeraterInnen, SozialtherapeutInnen und SupervisorInnen.
 - h. Informationsweitergabe und Netzerkennung für professionell Tätige über Ausbildungsangebote, Ausbildungsprofile und Qualitätsstandards.
 - i. Die Kooperation mit dem Deutschen Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik (DAGG).
- (5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. Regelmäßige Vereinstreffen
 - b. Initiieren von Versammlungen und Fachveranstaltungen
 - c. Förderung von Interessensnetzwerken, Arbeitsgruppen und speziellen Fachgremien

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen von AmtsinhaberInnen und FunktionsträgerInnen im Interesse der Vereinstätigkeit werden erstattet.

Erstattungsfähig sind, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Kosten für Porto, Telefon, Büromaterial und Fahrt- und Reisekosten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und eine systemische, konstruktivistische oder sozialtherapeutische Ausbildung nachweist bzw. in Ausbildung ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand per Einschreiben.
- (2) Ausschluss.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vorsätzliche Rufschädigung des Vereins.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen zu äußern. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sie entscheidet z.B. über:
- a. Aufgaben des Vereins
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Entlastung des Vorstandes
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Satzungsänderung
Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
 - f. Vereinsauflösung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Beauftragte/r für Finanzen
 - c. Beauftragte/r für Dokumentation
 - e. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Bevollmächtigten bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung verabschiedet auf der Gründungsversammlung der DG3S vom 04.12.2009 in Hanau.

Satzung geändert auf der Mitgliederversammlung der DG3S vom 15.12.2012 in Hanau.

Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht Hanau am 22.01.2013 eingetragen.

Satzung geändert auf der Mitgliederversammlung der DG3S vom 20.04.2013 in Hanau.

Satzungsänderung wurde vom Amtsgericht Hanau am 23.05.2013 eingetragen.